

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

GZ 30.511/38-IV/12/03

Wien, am 10. September 2003

**Betreff: Entwurf eines Tiermaterialien-Gesetzes und einer  
Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes und des TGG;  
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 25 Exemplare des rubrizierten  
Gesetzesentwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Die Begutachtungsfrist endet mit 28. Oktober 2003.

Dieser Entwurf wurde gleichzeitig in elektronischer Form an die Adresse des  
Präsidiums des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))  
übersendet.

Beilagen erw.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
GAUGG

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesgesetz, mit dem das Tiermaterialien-Gesetz erlassen und das Fleischuntersuchungsgesetz und das Tiergesundheitsgesetz (TGG) geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****Tiermaterialiengesetz****Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz - TMG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf

1. die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl Nr. L 273 vom 10. Oktober 2002) unterliegende Abfuhr, Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, In-Verkehr-Bringung und sonstige Verbringung (insbesondere die Ein- und Ausfuhr) von tierischen Nebenprodukten, Materialien und daraus hergestellten Erzeugnissen;
2. die der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 vom 31. Mai 2001) unterliegende Behandlung von tierischen Nebenprodukten, Materialien und daraus hergestellten Erzeugnissen.

(2) Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, des Futtermittelgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, und des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, bleiben unberührt.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten als Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

**Betriebszulassungen**

§ 3. (1) Behördliche Betriebszulassungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag zu erteilen. Betriebe, die bereits vor Anwendbarkeit der genannten EG-Verordnung zur Betriebsführung berechtigt waren, gelten als vorläufig zugelassen. Diese Betriebe haben sich unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Art ihrer Tätigkeit zu melden. Die Behörde hat diese Betriebe umgehend, spätestens aber bis zum xxxxxxx (sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes), gemäß § 4 Abs. 1 zu kontrollieren und gegebenenfalls zuzulassen oder nach Abs. 3 vorzugehen.

(2) Zulassungen nach Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn die Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 im Rahmen von anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(3) Die Zulassungsbehörde hat die Zulassung nach Abs. 1 oder 2 in folgenden Fällen zu entziehen:

1. wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
2. wenn bei Kontrollen nach § 4 Abs. 1 festgestellt wurde, dass durch wiederholte schwere Verstöße gegen die Vorschriften eine erhebliche Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit entstanden ist und die Entziehung zur Verhinderung weiterer Gefahren notwendig ist.

**Behördliche Kontrollen**

§ 4. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise die Zulassungsbehörde nach § 3 Abs. 2 hat in Betrieben, die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen, regelmäßig die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren. Die Häufigkeit der Kontrollen ist entsprechend den Erfordernissen zur Vermeidung von Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt und entsprechend den Vorgaben der genannten EG-Verordnung vom Landeshauptmann festzulegen. Hierbei sind auch die Aufzeichnungen und Begleitdokumente hinsichtlich Art und Menge der ein- und ausgehenden Stoffe zu überprüfen. Bei diesen Kontrollen ist insbesondere auf Folgendes zu achten beziehungsweise Folgendes zu überwachen:

1. die erforderlichen Berechtigungen, insbesondere die gegebenenfalls vorgeschriebene Betriebszulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, müssen vorliegen und deren Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden.
2. die Einrichtung und Ausstattung der Betriebe, die technischen Verfahrensbedingungen, die betriebliche Hygiene, die Personalhygiene, die Wirksamkeit der Eigenkontrollen und die betrieblichen

3. die gesetzlichen Anforderungen an die Rohmaterialien, die Ausgangs- und die Endprodukte sowie die Kennzeichnungsvorschriften müssen erfüllt sein; erforderlichenfalls sind Probenahmen durchzuführen;
4. bei der vorgesehenen Verarbeitung muss die Vernichtung aller Seuchenkeime gemäß § 14 des Tierseuchengesetzes gewährleistet sein;
5. allenfalls anfallende Abfälle müssen vorschriftsmäßig entsorgt werden.

Diese Kontrollen können auch im Rahmen von behördlichen Kontrollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Bei festgestellten Mängeln und Missständen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anzuordnen. Hierbei kann bei Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit erforderlichenfalls auch eine gänzliche oder teilweise Sperre des Betriebes verfügt werden. Diese Sperre ist bei Wegfall der Voraussetzungen für deren Verhängung wieder aufzuheben.

(2) Weigert sich der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter oder Beauftragter, die Kontrollen nach Abs. 1 oder die hierbei angeordneten Maßnahmen zu dulden, so können diese erzwungen werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in solchen Fällen den behördlichen Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontroll- und Anordnungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Die Betriebsinhaber sowie deren Stellvertreter und Beauftragte haben während der Betriebszeiten und bei Gefahr im Verzug auch außerhalb dieser Zeiten den behördlichen Kontrollorganen

1. Zutritt und Nachschau hinsichtlich der Betriebsräumlichkeiten und Beförderungsmittel zu ermöglichen beziehungsweise zu gewähren,
2. die für die Kontrollen notwendigen Auskünfte zu erteilen,
3. die für die Kontrollen notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und
4. die im Rahmen der behördlichen Kontrolltätigkeit nötige Hilfe unentgeltlich zu leisten.

(4) Der Landeshauptmann hat ein Register der nach § 3 Abs. 1 und 2 zugelassenen Betriebe zu führen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen jährlich eine Liste mit folgendem Inhalt zu übermitteln: Namen und Adressen der Betriebe, amtliche Betriebsnummern und den Tätigkeitsbereich jedes erfassten Betriebes. Änderungen in dieser Liste sind dem Bundesministerium unverzüglich bekannt zu geben.

#### **Beauftragte Kontrollstellen**

**§ 5.** (1) Wenn bei Durchführung der Kontrollen gemäß § 4 mit dem vorhandenen Personal in den Landesbehörden nicht das Auslangen gefunden wird, so kann der Landeshauptmann mit Kontrollen gemäß § 4 geeignete Kontrollstellen beauftragen, die über hierfür geschultes Personal und die dafür nötigen Einrichtungen verfügen.

(2) Die Beauftragung gemäß Abs. 1 ist antragsbedürftig und hat mit Bescheid zu erfolgen. Auf eine derartige Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Im Beauftragungsbescheid sind auch der örtliche und sachliche Aufgabenbereich der Kontrollstelle und die für die Gewährleistung einer einwandfreien Kontrolltätigkeit nötigen Bedingungen, Auflagen und sonstigen Einschränkungen festzulegen.

(3) Die Betriebsinhaber der zu kontrollierenden Betriebe oder deren Stellvertreter oder Beauftragte haben die Kontrollen durch die beauftragte Kontrollstelle zu dulden beziehungsweise zu ermöglichen. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und des § 4 Abs. 3. Bei festgestellten Verstößen gegen Rechtsvorschriften, insbesondere auch wenn die Kontrollen nicht vorschriftsmäßig geduldet beziehungsweise ermöglicht werden, ist unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(4) Die beauftragte Kontrollstelle hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Kontrollen zu führen. Hierin sind Namen und Adressen der Betriebe, amtliche Betriebsnummern, Tätigkeitsbereich jedes Betriebes, Datum der Kontrollen, Kurzbeschreibung der vorgenommenen Kontrollhandlungen, deren Ergebnisse und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse einzutragen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzuheben und auf Verlangen der behördlichen Kontrollorgane zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die beauftragte Kontrollstelle unterliegt der Kontrolle durch den Landeshauptmann. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3.

#### **Ablieferungspflicht**

**§ 6.** (1) Die Besitzer von tierischen Nebenprodukten oder Materialien, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beseitigt werden, sowie jene Personen, die solche tierische Nebenprodukte oder Materialien in Obhut oder Verwahrung haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an einen geeigneten, gemäß § 3 zugelassenen Betrieb abzuliefern. Sie haben hierbei die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und die gemäß den §§ 7 und 8 erlassenen Vorschriften einzuhalten.

(2) Sofern in den nach § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen für tierische Nebenprodukte oder Materialien keine andere Regelung getroffen wurde, ist für deren Ablieferung und Weiterleitung an den zuständigen Betrieb der Bürgermeister zuständig. Diesfalls hat der Besitzer der Produkte oder Materialien beim Bürgermeister zu melden, dass diese abzuholen sind; und der Bürgermeister beziehungsweise die in der Verordnung nach § 7 Abs. 1 festgelegte Stelle hat die eingelaufenen Meldungen unverzüglich an den für die Abfuhr zuständigen Betrieb weiterzuleiten und die rechtzeitige Abholung zu überwachen.

(3) Tierische Nebenprodukte und Materialien, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nicht einer Beseitigung gemäß Abs. 1 zugeführt werden und für andere Zwecke verwendet oder

Erzeuger- beziehungsweise Liefer- und Empfängerbetrieb haben diesfalls dafür zu sorgen, dass dem Landeshauptmann eine diesbezügliche rechtsgültige schriftliche Vereinbarung zwischen diesen Betrieben über die Ablieferung von tierischen Nebenprodukten und Materialien übermittelt wird, die insbesondere auch alle näheren Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Kennzeichnung, Lagerung, Abholung, Beförderung und die Art der weiteren Be- oder Verarbeitung enthalten muss.

(4) Alle Betriebe, die tierische Nebenprodukte oder Materialien abliefern, befördern oder übernehmen haben hierüber Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzuheben und auf Verlangen der behördlichen Kontrollorgane zur Einsicht vorzulegen.

### **Verwaltungsakte des Landeshauptmanns**

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung nach den jeweiligen veterinär- und sanitätspolizeilichen Erfordernissen und gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft nähere Bestimmungen über die Meldung, Verwahrung, Weiterleitung und Entsorgung der gemäß § 6 anfallenden tierischen Nebenprodukten und Materialien festzulegen.

(2) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung

1. das Entgelt für die Einsammlung, die Ablieferung und die Beseitigung der gemäß § 6 Abs. 1 abzuliefernden tierischen Nebenprodukte und Materialien sowie für deren schadlose Entsorgung und
2. Gebühren für die Zulassung und Kontrolle der gemäß den §§ 3 und 4 erfassten Betriebe

in einem kostendeckenden Tarif festzulegen. Beim Entgelttarif nach Z 1 kann ein Kostenausgleich zwischen den einzelnen Arten der zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte und Materialien erfolgen. Die Entgelte nach Z 1 sind von den Besitzern der jeweils zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte oder Materialien zu leisten. Die Gebühren nach Z 2 sind von den Betriebsinhabern der zu kontrollierenden Betriebe und Stellen zu entrichten.

(3) Der Landeshauptmann kann im Rahmen der Verordnung nach Abs. 2 Betriebe, bei denen tierische Nebenprodukte oder Materialien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 anfallen, von der Pflicht zur Entrichtung eines Entgeltes nach einer Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 ausnehmen, wenn diese Betriebe mit anderen Betrieben, die für die Entsorgung oder Verwertung von derartigen Produkten oder Materialien zugelassen sind, nachweislich rechtsgültige Vereinbarungen über die Ablieferung abgeschlossen haben und eine der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechende Behandlung, Verwertung oder Beseitigung und Entsorgung gewährleistet ist.

### **Verordnungen des Bundesministers**

§ 8. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann nach den jeweiligen veterinär- und sanitätspolizeilichen Erfordernissen sowie gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durch Verordnung Folgendes festlegen:

1. nähere Bestimmungen für bestimmte Arten von tierischen Nebenprodukten und Materialien über deren Sammlung, Lagerung, Beförderung, Behandlung, Beseitigung und Entsorgung oder Verarbeitung, In-Verkehr-Bringung und über die Verwendung der Erzeugnisse sowie über Art, Form und Inhalt der betrieblichen Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 4;
2. nähere Bestimmungen über die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes vorzunehmenden Kontrollen und behördlichen Maßnahmen;
3. ergänzende Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder zur Anwendung von mit dieser EG-Verordnung im Zusammenhang stehenden, direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EG;
4. Bestimmungen über Lagerung, Beförderung, Behandlung, Verarbeitung und In-Verkehr-Bringung von tierischen Nebenprodukten und Materialien, die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfasst sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung festlegen, welche von jenen, direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EG, die – wären sie österreichisches Recht – auf Grund des Kompetenztatbestandes „Veterinärwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG erlassen werden könnten, im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind.

### **Strafbestimmungen**

§ 9. Wer

1. den Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 zuwiderhandelt oder
2. den Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Z 2 zuwiderhandelt oder
3. den Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Z 3 zuwiderhandelt oder
4. den Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Z 4 zuwiderhandelt oder
5. den Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Z 5 zuwiderhandelt oder
6. bei Kontrollen gemäß § 4 Abs. 1 angeordneten behördlichen Maßnahmen zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 4 Abs. 3 Z 1 Zutritt oder Nachschau hinsichtlich der Betriebsräumlichkeiten oder Beförderungsmittel nicht ermöglicht oder gewährt oder Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts wird vom Parlament direkt oder indirekt Haftung übernommen.
8. entgegen § 4 Abs. 3 Z 2 die für die Kontrollen notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder
9. entgegen § 4 Abs. 3 Z 3 die für die Kontrollen notwendigen Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt oder
10. entgegen § 4 Abs. 3 Z 4 die im Rahmen der behördlichen Kontrollen üblicherweise Hilfe leistenden

12. entgegen § 5 Abs. 4 die Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt oder
  13. entgegen § 5 Abs. 5 die Kontrollen nicht duldet oder nicht im gesetzlich vorgesehenen Umfang ermöglicht oder
  14. entgegen § 6 Abs. 1 die tierischen Nebenprodukte oder Materialien nicht abliefern oder
  15. entgegen § 6 Abs. 2 die Meldung nicht erstattet oder
  16. entgegen § 6 Abs. 3 die Vereinbarung nicht dem Landeshauptmann übermittelt oder
  17. entgegen § 6 Abs. 4 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt oder
  18. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung verstößt oder
  19. entgegen § 7 Abs. 2 die vorgeschriebenen Entgelte oder Gebühren nicht unverzüglich vollständig entrichtet oder
  20. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Verordnung verstößt oder
  21. gegen Gebote oder Verbote der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verstößt oder
  22. gegen Gebote oder Verbote einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der EG verstößt, die gemäß § 8 Abs. 2 im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen ist,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 Euro zu bestrafen.

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften**

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI. Nr. 241/1919, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 95/2002, außer Kraft.

### **Kundmachung von Verordnungen**

§ 11. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes durch den Bundesminister sind im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ oder in den „Amtlichen Veterinärnachrichten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen“ kundzumachen.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes durch den Landeshauptmann sind im jeweiligen Landesgesetzblatt kundzumachen.

### **Verweisungen**

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Vollziehung**

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Z 1 bis 13, 16, 17, 21 und 22 betreffend landwirtschaftliche Betriebe, Einrichtungen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder dem Futtermittelgesetz 1999 zu genehmigen beziehungsweise zuzulassen sind, und gemäß § 16 des Düngemittelgesetzes 1994 Meldepflichtige der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Gesundheit und Frauen.

## **Artikel II**

### **Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes**

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 entfällt.

2. § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Weigert sich der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter oder Beauftragter, die Kontrollen nach Abs. 1 oder die hierbei angeordneten Maßnahmen zu dulden, so können diese erzwungen werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in solchen Fällen den behördlichen Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontroll- und Anordnungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

3. § 20 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bei Notschlachtungen darf an Stelle der Schlachtieruntersuchung durch das zuständige Fleischuntersuchungsorgan eine dieser Untersuchung entsprechende Untersuchung durch einen anderen freiberuflich tätigen Tierarzt erfolgen, der nicht als Fleischuntersuchungsorgan beauftragt sein muss, wenn zu befürchten ist, dass das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Untersuchungsorgans verenden oder das Fleisch

Schlacht tieruntersuchung und ist im Sinne des § 45 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt anlässlich der Fleischuntersuchung vorzulegen.

(2) Bei Notschlachtungen, bei denen die Untersuchung im lebenden Zustand gemäß Abs. 1 vorgenommen wurde, hat die Anmeldung zur Untersuchung unmittelbar nach dem Schlachten zu erfolgen. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. § 35 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die Kennzeichnung des Fleisches sind ausschließlich jene Farben zu verwenden, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.“

5. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) .“Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung Gebühren in einem kostendeckenden Tarif für die Erteilung von Exportberechtigungen gemäß Abs. 2 in Drittstaaten sowie für die diesbezügliche laufende Überwachung gemäß Abs. 4 festzulegen. Diese Gebühren sind vom Antragsteller gemäß Abs. 2 beziehungsweise von den Betrieben, denen die Exportberechtigung erteilt wurde, zu entrichten.“

6. Nach § 51 Abs. 3b wird folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) § 16, § 20 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 8, § 44 Abs. 6 und die Aufhebung des § 4 Abs. 4 treten in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/xxxx mit xxxxxxxxxxxxxxxxxx in Kraft.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit von Tieren in Betrieben (Tiergesundheitsgesetz – TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung
1. einen kostendeckenden Tarif für Untersuchungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 festlegen oder
  2. den Landeshauptmann mit der Festlegung eines kostendeckenden Tarifes für Untersuchungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 beauftragen.“

2. Nach § 17 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 7 Abs. 3 tritt in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/xxxx mit xxxxxxxxxxxxxxxxxx in Kraft.“

**Vorblatt****Probleme:**

1. Die Europäische Union (EU) hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Bestimmungen betreffend die Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien erlassen. Diese EG-Verordnungen sind in Österreich direkt anwendbares Recht und erfordern für die Anwendung in Österreich legislative Begleitmaßnahmen in Form eines Bundesgesetzes.

2. Im Fleischuntersuchungsgesetz wären die Bestimmungen über die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen an die Erfordernisse der EG anzupassen und im Tiergesundheitsgesetz fehlt derzeit eine Bestimmung zur Festlegung von Untersuchungstarifen bei Tiergesundheitsprogrammen.

**Ziele:**

EG-konforme Gestaltung des österreichischen Tierkörperbeseitigungs- und Fleischuntersuchungsrechtes.

**Inhalt:**

Aufhebung der Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI. Nr. 241/1919, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 95/2002, und Erlassung eines neuen Tiermaterialengesetzes, in das die bewährten Bestimmungen der Vollzugsanweisung, ergänzt um weitere Bestimmungen (Betriebszulassungen, behördliche Kontrollen), und angepasst an die Terminologie der EG, aufgenommen wurden. Neuregelung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen sowie Ergänzung der Kontrollbestimmungen im Fleischuntersuchungsgesetz und Ergänzung des Tiergesundheitsgesetzes hinsichtlich einer Ermächtigung der Bundesministerin zur Festlegung von Untersuchungstarifen.

**Alternativen:**

keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden; die neue Gebührenermächtigung nach § 44 Abs. 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes wird jedoch zu Mehreinnahmen des Bundes führen, die aber vor Erstellung eines diesbezüglichen Tarifes derzeit nicht quantifizierbar sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diese Verordnung ist EG-konform.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Europäische Union (EU) hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Bestimmungen betreffend die Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien erlassen. Diese EG-Verordnungen sind in Österreich direkt anwendbares Recht und erfordern für die Anwendung in Österreich legislative Begleitmaßnahmen in Form eines Bundesgesetzes.

Im Einzelnen ist im vorliegenden Entwurf Folgendes geregelt: Aufhebung der Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI. Nr. 241/1919, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 95/2002, und Erlassung eines neuen Tiermaterialengesetzes, in das die bewährten Bestimmungen der Vollzugsanweisung, ergänzt um weitere Bestimmungen (insbesondere Betriebszulassungen und behördliche Kontrollen) und angepasst an die diesbezügliche Terminologie der EG, aufgenommen wurden.

Im Fleischuntersuchungsgesetz wären die Bestimmungen über die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen an die Erfordernisse der EG anzupassen und im Tiergesundheitsgesetz fehlt derzeit eine Bestimmung zur Festlegung von Untersuchungstarifen bei Tiergesundheitsprogrammen. Im Fleischuntersuchungsgesetz wird daher die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen neu geregelt; darüber hinaus werden auch die Kontrollbestimmungen ergänzt; und das Tiergesundheitsgesetzes wird um eine Ermächtigung der Bundesministerin zur Festlegung von Untersuchungstarifen ergänzt.

Der Entwurf ist EG-konform.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich Tiermaterialien-Gesetz und der Änderung des TGG ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine finanziellen Auswirkungen. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden werden daher hiedurch weder zusätzliche Kosten noch Einnahmen erwachsen. Zusätzliches Personal wird bei den genannten Gebietskörperschaften nicht erforderlich sein. Für die behördlichen Betriebszulassungen, -kontrollen und die Abfuhr der Abfälle können vom Landeshauptmann kostendeckende Gebühren vorgeschrieben werden, und durch die Beauftragung von Kontrollstellen kann eine Vergrößerung des Personalstandes vermieden werden.

Auch bestehen die Zulassungs- und Kontrollpflichten bereits auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und nicht auf Grund dieses Bundesgesetzes.

Hinsichtlich der Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes werden dem Bund, den Ländern und den Gemeinden hiedurch keine zusätzlichen Kosten und auch kein zusätzlicher Personalbedarf erwachsen; die neue Gebührenermächtigung nach § 44 Abs. 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes wird jedoch zu Mehreinnahmen des Bundes führen, die aber vor Erstellung eines diesbezüglichen Tarifes derzeit nicht quantifizierbar sind.

#### Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

### Besonderer Teil

#### Zum Artikel I:

##### Zu § 1:

Der Anwendungsbereich entspricht hauptsächlich jenem der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vergleiche Art. 1 Abs. 1 leg. cit.). Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält in den Art. 8 und 9 zur TSE-Verhütung Bestimmungen über die Behandlung von tierischen Nebenprodukten, Materialien und daraus hergestellten Erzeugnissen.

##### Zu § 2:

Zumal mit diesem Bundesgesetz Begleitmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erlassen werden, sind auch die Begriffsbestimmungen der genannten EG-Verordnungen hierfür maßgeblich.

##### Zu § 3:

Für Betriebszulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wird grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde für zuständig erklärt. Die Zulassungen werden subsidiär nach Abs. 1 mit Bescheid zu erfolgen. ~~Dabei Dokumentieren nicht schonil nach Verfahrensvorschriften (insbesondere nach Gewerbe- oder Umweltschutz) erfolgen Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde am 10. 10. 2002 im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht, trat am 20. Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft (Art. 28 Abs. 1) und ist~~ ~~und Vollständigkeit der Inhalte wird von der Parlamentsdirektion keine Prüfung übernommen~~ ~~www.parlament.gv.at~~ ~~insbesondere nach Gewerbe- oder Umweltschutz) erfolgen Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde am 10. 10. 2002 im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht, trat am 20. Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft (Art. 28 Abs. 1) und ist~~

**Zu § 4:**

Diese Bestimmungen wurden im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als Ergänzung eingefügt. Die bei Mängeln erforderlichen behördlichen Maßnahmen sind beispielsweise Mängelbehebungsauftrag, nötige, mit Bescheid aufzutragende Einschränkungen hinsichtlich der Betriebsführung oder Verwaltungsstrafen. Bei Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit kann erforderlichenfalls auch eine gänzliche oder teilweise Sperre des Betriebes verfügt werden.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, und dem § 44 Abs. 4 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000; diese Bestimmung ist bei Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften wegen der dabei möglicherweise entstehenden großen Gefahr für die Gesundheit von Menschen (Zoonosen) und die Volkswirtschaft (Schädigung der Landwirtschaft durch Tierseuchen) nötig.

Abs. 3 enthält die für den Betriebsinhaber bei Kontrollen bestehenden Pflichten.

Abs. 4 ist wegen der Berichtspflicht Österreichs bei der EU-Kommission gemäß Art. 26 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erforderlich.

**Zu § 5:**

Der Landeshauptmann soll die Möglichkeit haben, Kontrollen zur Entlastung der Behörde auf geeignete beliehene Unternehmen zu übertragen. Die Beurteilung, ob geschultes Personal (zum Beispiel Tierärzte) und die nötigen Einrichtungen (zum Beispiel auch für Probennahmen und die erforderlichen Räumlichkeiten) vorhanden sind, obliegt dem Landeshauptmann. Die beauftragten Kontrollstellen haben zwar Kontrollrechte, aber keine Zwangsgewalt; bei Mängeln oder unüberwindlichen Schwierigkeiten im Verlauf der Durchführung der Kontrollen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zu verständigen.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 4 und 5 der mit diesem Bundesgesetz aufgehobenen Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI. Nr. 241/1919. Anstelle der Abfuhr über die Gemeinde (Bürgermeister) kann der Landeshauptmann mit Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 auch eine andere Regelung treffen, insbesondere auch die Abfuhr über Privatunternehmen. Die Gemeindezuständigkeit entspricht auch § 61 Abs. 2 TSG.

**Zu § 7:**

Die Abs. 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 1 und 3 der mit diesem Bundesgesetz aufgehobenen Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI. Nr. 241/1919. Das bisherige System der kostendeckenden Tarife wurde im Grundsatz beibehalten; Bundesmittel könnten wegen der angespannten Budgetsituation hierfür nicht in Aussicht gestellt werden; staatliche Beihilfen wären überdies EU-widrig; bei der Gebührenfestlegung und Beauftragung von Entsorgungsbetrieben sind die einschlägigen EG-Vorschriften einzuhalten (zum Beispiel der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, Nr. 2002/C 324/02, (ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 2002).

Bei besonderen Vereinbarungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten über die Ablieferung können Ausnahmen von den mit Verordnung festgelegten Entgelten gewährt werden (Abs. 3).

**Zu § 8:**

Abs. 1 entspricht § 2 Abs. 2 der mit diesem Bundesgesetz aufgehobenen Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI. Nr. 241/1919, wurde aber gemäß den gegebenen Erfordernissen erweitert.

Abs. 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Harmonisierung des Veterinärrechts im Bereich Tierkörperbeseitigung mit diesbezüglichen unmittelbar anwendbaren EG-Vorschriften hinsichtlich Strafbestimmungen (siehe § 9 Z 23).

**Zu § 9:**

Hier sind die für eine effiziente Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Strafbestimmungen festgelegt.

**Zu § 11:**

Diese Bestimmung ermöglicht die Kundmachung von Verordnungen des Bundesministers in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“. Dies ist auch im Rahmen des Tierseuchengesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes und des Fleischuntersuchungsgesetzes vorgesehen (siehe § 2 Abs. 2 TSG, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/1998; § 18 TGG, BGBl. I Nr. 133/1999; § 51a des Fleischuntersuchungsgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2002). Damit kann eine Entlastung des Bundesgesetzblattes bewirkt werden. Die „Amtlichen Veterinärnachrichten“ haben sich seit vielen Jahren als Informationsblatt für die betroffenen Verkehrskreise und Behörden gut bewährt.

**Zu § 13:**

Die Vollzugsbestimmungen berücksichtigen die Zuständigkeiten gemäß dem Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2003.

**Zum Artikel II:****Zu Z 1 (§ 4):**

Abs. 4 ist seit der Neufassung des Abs. 4 (BGBl. I Nr. 96/2002) gegenstandslos und daher aufzuheben.   
 Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentarischen Direktion keine Haftung übernommen.

**Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2):**

möglicherweise entstehenden großen Gefahr für die Gesundheit von Menschen (Zoonosen) und die Volkswirtschaft (Schädigung der Landwirtschaft durch Tierseuchen) nötig.

**Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1 und 2):**

Bisher war es aus Tierschutzgründen gestattet, in Ausnahmefällen die Schlachtieruntersuchung (Untersuchung des lebenden Schlachtieres) zu unterlassen. Diese Regelung wurde bei den letzten EU-Veterinärkontrollen in Österreich als nicht der Richtlinie Nr. 64/433/EWG entsprechend beanstandet und wegen der Gefahr der Übertragung von Zoonosen als nicht mehr tolerierbar beurteilt. Eine Untersuchung muss nunmehr zumindest von einem praktischen Tierarzt durchgeführt werden. Bei Nichtdurchführung dieser Untersuchung darf das Tier nicht mehr zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden.

**Zu Z 4 (§ 35 Abs. 8):**

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die EU-Vorschriften betreffend Farbstoffe für Lebensmittel (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, Nr. 94/36/EG, ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994).

**Zu Z 5 (§ 44 Abs. 6):**

§ 44 Abs. 2 bis 4 sieht vor, dass die Zulassung von Exportbetrieben durch den Bundesminister und die Kontrolle derselben durch von ihm beauftragte Amtstierärzte oder andere Tierärzte zu erfolgen hat. Bei derartigen Betrieben, die in Drittstaaten ausführen, muss darauf geachtet werden, dass die Betriebe den in den Empfängerstaaten vorgegebenen Veterinärvorschriften entsprechen. Diese weichen oft erheblich von den einschlägigen EG-Vorschriften ab und erfordern einen hohen Erhebungs- und Kontrollaufwand, insbesondere durch die Notwendigkeit der Herbeischaffung der diesbezüglichen ausländischen Vorschriften und sonstiger Unterlagen, erforderlichenfalls auch durch Anfertigung von Übersetzungen ins Deutsche, durch Studium der Unterlagen, durch Schulung von Mitarbeitern, sowie durch Fahrt- und Zeitkosten. Es ist daher sinnvoll, auf Basis einer Kostenrechnung Durchschnittswerte für diesen Aufwand zu ermitteln und einen Tarif mit Pauschalsätzen festzulegen.

**Zum Artikel III:**

**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):**

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass auch kostendeckende Tarife für die vom Tierbesitzer beziehungsweise Betriebsinhaber zu tragenden Kosten erlassen werden dürfen. Die Tariffestsetzung wird im Normalfall durch den Bundesminister zu erfolgen haben (Z 1). Eine Festlegung von Tarifen durch den Landeshauptmann (Z 2) kann dann sinnvoll sein, wenn es sich um Gebühren für solche Betriebskontrollen handelt, die den Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz inhaltlich gleichen; die fleisch-untersuchungsrechtlichen Gebühren nach § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes werden aber von den Bundesländern autonom festgesetzt und weichen von Land zu Land voneinander ab.

## Artikel II

### Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes

#### Textgegenüberstellung

##### Geltende Fassung:

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Bundesland Wien darf von Tierärzten wahrgenommen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Landesregierung in Wien stehen.

Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 3 vorgenommene Entscheidung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vorliegen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

hlt

**20.** (1) Bei Notschlachtungen darf die Schlachtieruntersuchung nicht durchgeführt werden, wenn zu befürchten ist, dass das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Untersuchers verenden oder das Fleisch durch Verschlechterung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muss.

##### Vorgeschlagene Fassung:

§ 4 Abs. 3 keine Änderung

§ 4 Abs. 4 aufgehoben

#### § 16.

(2) Weigert sich der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter oder Beauftragter, die Kontrollen nach Abs. 1 oder die hierbei angeordneten Maßnahmen zu dulden, so können diese erzwungen werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in solchen Fällen den behördlichen Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontroll- und Anordnungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

**§ 20.** (1) Bei Notschlachtungen darf an Stelle der Schlachtieruntersuchung durch das zuständige Fleischuntersuchungsorgan eine dieser Untersuchung entsprechende Untersuchung durch einen anderen freiberuflich tätigen Tierarzt erfolgen, der nicht als Fleischuntersuchungsorgan beauftragt sein muss, wenn zu befürchten ist, dass das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Untersuchungsorgans verenden oder das Fleisch durch Verschlechterung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles aus Tierschutzgründen sofort getötet werden muss. Diese Untersuchung gilt als Schlachtieruntersuchung und ist im Sinne des § 45 aufzuzeichnen. Die

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

Bei Notschlachtungen, bei denen eine Untersuchung im lebenden unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Untersuchung unmittelbar beim Schlachten, wenn aber der Tod des Tieres infolge eines Unfalles eingetreten ist, unmittelbar nach dem Tode zu erfolgen.

Die Kennzeichnung des Fleisches von Einhufern ist schwarze Farbe zu verwenden, für das Fleisch aller anderen Tiere blaue oder rote. Für die Kennzeichnung jeglichen Fleisches, das der Fleischuntersuchung unterzogen wurde, ist rote Stempelfarbe zu verwenden. Es dürfen nur solche Farben zur Kennzeichnung des Fleisches verwendet werden, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

6. 6

www.parlament.gv.at

### Vorgeschlagene Fassung:

Aufzeichnungen sind dem zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt anlässlich der Fleischuntersuchung vorzulegen

(2) Bei Notschlachtungen, bei denen die Untersuchung im lebenden Zustand gemäß Abs. 1 vorgenommen wurde, hat die Anmeldung zur Untersuchung unmittelbar nach dem Schlachten zu erfolgen. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt

#### § 35.

(8) Für die Kennzeichnung des Fleisches sind ausschließlich jene Farben zu verwenden, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen

#### § 44.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung Gebühren in einem kostendeckenden Tarif für die Erteilung von Exportberechtigungen gemäß Abs. 2 in Drittstaaten sowie für die diesbezügliche laufende Überwachung gemäß Abs. 4 festzulegen. Diese Gebühren sind vom Antragsteller gemäß Abs. 2 beziehungsweise von den Betrieben, denen die Exportberechtigung erteilt wurde, zu entrichten.